Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Fall Gnarrenburg: Nachfragen zu Kenntnisständen, Informationswegen und behördlichem Vorgehen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.10.2026 - Drs. 19/11794,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 09.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drucksachen 19/10250 und 19/10829 haben sich die Fragesteller bereits mit dem mutmaßlichen Tatgeschehen in einem Jugendzentrum in Gnarrenburg sowie den dort bestehenden Schutz-, Melde- und Kontrollstrukturen befasst. Die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 19/10564 und 19/11161 haben weitere Fragen zu den Abläufen, Kenntnisständen und Informationswegen der beteiligten Stellen aufgeworfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Landesregierung hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt höchste Priorität. Wirksame Schutzkonzepte, verlässliche Beschwerde- und Meldewege sowie eine konsequente Aufarbeitung möglicher Grenzverletzungen und Straftaten sind unerlässliche Voraussetzungen für das sichere Aufwachsen junger Menschen.

Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) liegt grundsätzlich bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese tragen insbesondere die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort sowie für die Wahrnehmung ihres Schutzauftrags. Daneben obliegt den jeweiligen Trägern von Einrichtungen und Angeboten die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sowie die sachgerechte Bearbeitung von Verdachtsfällen.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch rechtliche und fachliche Rahmensetzungen, Beratung, Qualifizierung, Förderung sowie die Weiterentwicklung von Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren die Anforderungen an Schutzkonzepte gestärkt und sich im Rahmen verschiedener Maßnahmen für die Verbesserung von Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Der Landesregierung liegen zu konkreten Vorgängen, Bewertungen oder Entscheidungen kommunaler Stellen, freier Träger, kirchlicher Einrichtungen oder Strafverfolgungsbehörden lediglich die Erkenntnisse vor, die ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeiten übermittelt wurden. Die Beantwortung erfolgt auf dieser Grundlage. Im Übrigen wird ergänzend auf die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 19/10250, 19/10564, 19/10829 und 19/11161 verwiesen.

1. Welche Kenntnisse lagen der Gemeinde Gnarrenburg, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem zuständigen Jugendamt sowie den Verantwortlichen des Jugendzentrums vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen über vorausgegangene Vorkommnisse mit den drei Beschuldigten vor (bitte nach Beschuldigtem, Vorkommnis, Zeitpunkt und jeweils informierter Stelle aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die erfragten Sachverhalte liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Gnarrenburg, des Landkreises Rotenburg (Wümme), des zuständigen Jugendamtes, freier Träger sowie der Strafverfolgungsbehörden. Eine eigene Fach- oder Rechtsaufsicht des Landes über die offene Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht.

2. Welche Hausverbote oder sonstigen Beschränkungen waren nach Kenntnis der Landesregierung vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen gegen die Beschuldigten ausgesprochen worden, aus welchen konkreten Anlässen, für welche Zeiträume und durch wen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. In welcher Form wurden vorausgegangene Vorkommnisse und Hausverbote dokumentiert, und welchen Mitarbeitern bzw. Verantwortlichen waren diese Informationen vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen zugänglich?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche konkreten Schutz-, Aufsichts- oder sonstigen organisatorischen Maßnahmen wurden aufgrund dieser Vorerkenntnisse für den weiteren Aufenthalt der betreffenden Jugendlichen im Jugendzentrum getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Nach welchen fachlichen oder organisatorischen Kriterien wurde entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche nach vorausgegangenen Hausverboten das Jugendzentrum wieder besuchen durften?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie wurde das Geschehen nach erstmaligem Bekanntwerden innerhalb des Jugendzentrums und der Gemeindeverwaltung jeweils eingeordnet, durch welche Personen bzw. Stellen erfolgte diese Einordnung und auf welcher Tatsachengrundlage?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Darstellung vor, das Geschehen sei zunächst als einvernehmlich bewertet worden, und welche Informationen wurden bei dieser Be-wertung berücksichtigt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. In welcher Weise wurden bei dieser ersten Einordnung vorausgegangene Vorkommnisse, Hausverbote oder sonstige vorhandene Erkenntnisse über die beteiligten Jugendlichen berücksichtigt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Zu welchem Zeitpunkt, durch welche Stelle und aufgrund welcher Erkenntnisse wurde die ursprüngliche Einordnung des Geschehens gegebenenfalls geändert oder einer erneuten fachlichen Bewertung unterzogen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangten die Mitarbeiter des Jugendzentrums erstmals Kenntnis von dem Geschehen, welche konkreten Informationen lagen ihnen zu diesem Zeitpunkt vor, an welche Stelle wurden diese Informationen anschließend weitergegeben und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte die Leitung des Jugendzentrums erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde sie informiert, welchen konkreten Informationsstand hatte sie zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen gab sie diese Informationen weiter und welche Maßnahmen veranlasste sie daraufhin?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

12. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte die Gemeindeverwaltung Gnarrenburg erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen erfolgte die Information, welchen konkreten Informationsstand hatte die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen wurde dieser weitergegeben und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte der Bürgermeister der Gemeinde Gnarrenburg erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde er informiert, welchen konkreten Informationsstand hatte er zu diesem Zeitpunkt und welche Entscheidungen oder Maß-nahmen veranlasste er daraufhin?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangten die Verantwortlichen des kirchlichen Mitträgers erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurden sie informiert, welchen konkreten Informationsstand hatten sie zu diesem Zeitpunkt, an welche Stellen gaben sie diesen weiter und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

15. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg erlangte das zuständige Jugendamt erstmals Kenntnis von dem Geschehen, durch wen wurde es informiert, welche konkreten Informationen wurden dabei übermittelt und welche Maßnahmen bzw. Prüfungen wurden aufgrund dieser Information eingeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

16. Welche weiteren Stellen innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden zu welchen Zeitpunkten gegebenenfalls über das Geschehen informiert, durch wen erfolgte die jeweilige Information, welche Informationen wurden jeweils übermittelt und welche Maßnahmen wurden daraufhin veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

17. Zu welchen Zeitpunkten und auf welchen Wegen wurden Polizei und Staatsanwaltschaft über das Geschehen informiert, durch wen erfolgten die jeweiligen Informationen, welchen Kenntnis-stand hatten die Behörden jeweils und welche Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

18. Welche weiteren Behörden oder öffentlichen Stellen wurden zwischen dem erstmaligen Bekanntwerden des Geschehens und der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen informiert, wann und durch wen erfolgte dies jeweils, welche Informationen wurden übermittelt und welche Kon-sequenzen ergaben sich daraus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

19. Welche schriftlichen oder elektronischen Dokumentationen bestehen über die in den Fragen 10 bis 18 genannten Informationsweitergaben, insbesondere in Form von Aktenvermerken, E-Mails, Gesprächsnotizen, Meldungen oder sonstigen Aufzeichnungen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

20. Welche Gründe führten dazu, dass zuständige Stellen auf kommunaler und behördlicher Ebene bereits seit Juli bzw. August 2025 Kenntnis von dem Sachverhalt hatten, während die Landesebene nach den bisherigen Antworten erst später, teilweise erst im Zuge der parlamentarischen Befassung, Kenntnis erlangte, und an welchen Stellen der Informations- und Meldekette erfolgte aus welchen Gründen keine Weitergabe an die jeweils übergeordnete Ebene?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

21. Nach welchen zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kriterien wäre eine Unterrichtung übergeordneter Behörden bzw. der zuständigen Ministerien über einen derartigen Sachverhalt gegebenenfalls vorgesehen gewesen, welche dieser Kriterien waren im Fall Gnarrenburg erfüllt bzw. nicht erfüllt und durch welche Stelle wurde die entsprechende Bewertung jeweils vorgenommen?

Nach den §§ 72ff. SGB VIII fällt die Verantwortung für die Ausgestaltung entsprechender Instrumente und Vorgaben für haupt- und ehrenamtlich Tätige in wesentlichen Teilen in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land hat insoweit keine unmittelbare Informations-, Steuerungs- oder Regelungsverantwortung für die konkrete Ausgestaltung entsprechender Verfahren vor Ort; seine Aufgabe liegt vielmehr in der fachlichen Beratung, Qualifizierung und Unterstützung der örtlichen Träger.

22. Zu welchem Zeitpunkt erhielten die Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens erstmals Kenntnis von dem Geschehen bzw. von einem möglichen Verdacht sexualisierter Gewalt, von wem erhielten sie diese Kenntnis und welchen Informationsstand hatten die zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zeitpunkt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

23. Welche Entscheidungen wurden zwischen der erstmaligen Kenntnis einer öffentlichen Stelle und der Information der Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens hinsichtlich einer Elterninformation getroffen, durch welche Personen bzw. Stellen wurden diese Entscheidungen getroffen, und wie wurden sie jeweils begründet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

24. Welche fachlichen und rechtlichen Erwägungen lagen dem Zeitpunkt und der Art der Information der Sorgeberechtigten des betroffenen Mädchens zugrunde, welche Stellen wurden in diese Bewertung einbezogen und in welcher Form wurden die Erwägungen dokumentiert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

25. Zu welchen Zeitpunkten wurden die Sorgeberechtigten der zum Zeitpunkt des Geschehens minderjährigen Beschuldigten über das Geschehen bzw. die gegen ihre Kinder erhobenen Vorwürfe informiert, durch welche Stelle erfolgte die jeweilige Information, welchen Inhalt hatte diese, und welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden anschließend durch die jeweils zuständigen Stellen veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

26. Welche Ausländer-, Aufenthalts- oder Asylbehörden wurden im Zusammenhang mit den Be-schuldigten über das Geschehen bzw. das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren informiert, zu welchen Zeitpunkten und durch welche Stellen erfolgte die jeweilige Information, aus welchem Anlass erfolgte sie, und welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden daraufhin jeweils geprüft bzw. veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

27. Welche personelle Besetzung bestand am Tag des mutmaßlichen Tatgeschehens im Jugend-zentrum, über welche beruflichen Qualifikationen, einschlägigen Fortbildungen und fachlichen Kompetenzen verfügte das zu diesem Zeitpunkt eingesetzte Personal, insbesondere in den Be-reichen Kinder- und Jugendarbeit, Kinderschutz, sexualisierte Gewalt und Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen, und wie waren die Aufsichts- und Betreuungsaufgaben organisatorisch verteilt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

28. Wie waren die Räumlichkeiten des Jugendzentrums zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Tatgeschehens hinsichtlich Einsehbarkeit, Türen und Rückzugsmöglichkeiten ausgestaltet, welche Veränderungen wurden nach dem Geschehen vorgenommen, zu welchen Zeitpunkten erfolgten diese und aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

29. Welche personellen, organisatorischen, fachlichen Veränderungen wurden nach Bekanntwerden des Geschehens im Jugendzentrum gegebenenfalls vorgenommen, wann wurden diese jeweils veranlasst, durch wen und aus welchem konkreten Anlass?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

30. Welche Überprüfung des Verwaltungshandelns, der Informations- und Meldewege, der Information der Sorgeberechtigten sowie der organisatorischen Abläufe im Jugendzentrum wurde gegebenenfalls unabhängig vom strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt, durch welche Stelle erfolgte sie, welche Sachverhalte wurden dabei untersucht und zu welchen Ergebnissen führte die Überprüfung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

31. Welche Stelle ist nach Auffassung der Landesregierung für die Überprüfung möglicher organisatorischer oder administrativer Versäumnisse zuständig, soweit diese nicht Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind, und welche konkreten Kontroll-, Prüf- und Eingriffs-möglichkeiten stehen dieser Stelle zur Verfügung?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die örtlichen Jugendämter handeln im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung. Dies umfasst die Anwendung entsprechender Instrumente des SGB VIII sowie des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII), die der Überprüfung möglicher organisatorischer oder administrativer Versäumnisse bei der Leistungserbringung im Rahmen etwaiger Vereinbarungen mit kreisangehörigen Gemeinden oder leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe dienen. Das Niedersächsische Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe hält gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII Unterstützungsangebote vor, insbesondere in Form von Fachberatung und Qualifizierung.

32. Welche tatsächlichen und fachlichen Gründe tragen vor dem Hintergrund der inzwischen bekannt gewordenen Informationen weiterhin die in Drs. 19/10564 vertretene Auffassung der Landesregierung, es bestehe kein Anlass zur Anpassung bestehender Melde- und Informations-strukturen, und welche der seit der damaligen Antwort bekannt gewordenen Erkenntnisse hat die Landesregierung bei ihrer Bewertung berücksichtigt?

Die Verantwortung für die örtliche Ausgestaltung und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe liegt gemäß § 85 SGB VIII grundsätzlich bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Ihnen obliegen insbesondere die Jugendhilfeplanung, die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Infrastruktur insgesamt und in den einzelnen Leistungsbereichen sowie die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe. Dies umfasst auch die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit in Bezug auf die Leistungserbringung im Einzelfall. Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis.

Anders als in stationären Einrichtungen oder in bestimmten betreuten Settings wird in der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich keine umfassende Aufsichtspflicht übernommen. Die Verantwortlichkeit der Träger beschränkt sich vielfach auf die ordnungsgemäße Organisation des Angebots, das Hausrecht sowie die Verkehrssicherungspflichten.

Diese Besonderheiten rechtfertigen die in § 45 SGB VIII angelegte Differenzierung zwischen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen einerseits und Jugendfreizeiteinrichtungen - offene Angebote der Jugendarbeit hier inkludiert - andererseits.

Gleichwohl entbindet diese Differenzierung die jeweiligen Träger entsprechender Einrichtungen und Angebote nicht von ihrer Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Vielmehr sind geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen stets entsprechend der jeweiligen Angebotsstruktur auszugestalten. Das Land Niedersachsen nimmt gemäß §§ 82 und 85 SGB VIII als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere fachliche Beratungs-, Entwicklungs-, Förderungs- und Qualifizierungsaufgaben wahr. An der in der Drucksache 19/10564 vertretenden Auffassung wird weiterhin festgehalten.

(verteilt am 11.11.2026)